

S a t z u n g

zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lüssow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung Lüssow in ihrer Sitzung am 06.09.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lüssow unterhält Dorfgemeinschaftshäuser bzw. –räume (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie dienen insbesondere für Zwecke der Altenbetreuung und –begegnung, Kinder- und Jugendarbeit sowie für soziale und kulturelle Zwecke.
- (2) Den in der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen werden die Dorfgemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen und die Räumlichkeiten z. B. anlässlich von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Übungsabenden und ähnlichen Zusammenkünften benötigt werden.
- (3) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z. B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Satzung unbeschadet des Absatzes 2 eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
- (4) Die Ordnung in den Benutzern zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch Benutzungspläne, Haus- oder Benutzungsordnungen geregelt, die der Bürgermeister im Benehmen mit den Beauftragten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse erlässt.
- (5) Alle Räume werden nach Maßgabe der bestehenden Haus- und Benutzungsordnungen vergeben.

§ 2

Gebühren für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Lüssow sind folgende Gebühren zu entrichten:

(bei Zahlungen in EUR gelten die aufgerundeten Beträge)

a) Dorfgemeinschaftshaus Karow

Für Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

- pro Veranstaltung 120,- DM bzw. 62 EUR
- Benutzung des Geschirrs 20,- DM bzw. 11 EUR
- Reinigungskosten* 50,- DM bzw. 26 EUR

b) Dorfgemeinschaftshaus Strenz

Für Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

- pro Veranstaltung 100,- DM bzw. 52 EUR
- Reinigungskosten* 50,- DM bzw. 26 EUR

c) Dorfgemeinschaftshaus Lüssow

Für Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

- pro Veranstaltung 100,- DM bzw. 52 EUR
- Benutzung des Geschirrs 20,- DM bzw. 11 EUR
- Reinigungskosten* 50,- DM bzw. 26 EUR

d) Sporthalle Lüssow

Für Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

- pro Veranstaltung 150,- DM bzw. 77 EUR
- Reinigungskosten* 100,- DM bzw. 52 EUR

e) Clubraum der LSG Lüssow

Für Veranstaltungen von Privatpersonen

- pro Veranstaltung 50,- DM bzw. 26 EUR
- Reinigungskosten* 50,- DM bzw. 26 EUR

Reinigungskosten * - entfallen bei Selbstreinigung

§ 3

Schuldner und Fälligkeit der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist der jeweilige Benutzer verpflichtet. Die Gebührenpflicht wird mit der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume begründet. Für die zu entrichtende Gebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung der Gebühr

(1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.

(2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung der Gebühr für den Gebührenschuldner eine besondere Härte darstellt.

(3) Handelt es sich bei dem Zahlungspflichtigen um ein Vereinsmitglied des Vereins, der dieses Haus betreut, so kann ihm auf Antrag für eine ihn persönlich betreffende Veranstaltung eine Reduzierung des Gebührensatzes gemäß § 2 um 25 % gewährt werden.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Gemeinde Lüssow vorhandenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen bzw. -räume. Soweit in einzelnen Ortschaften hinsichtlich der Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Bewirtschaftung (z. B. Miet- oder Pachtverträge) geschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 5 die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lüssow nutzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüssow, d. 06.09.2000

Koepp
Bürgermeister